

Burgdorf, 23. November 2020 ce/ds

Staatskanzlei des Kantons Bern  
Amt für Regierungsunterstützung und  
politische Rechte (ARP)  
Dienst Regierungsrats- und Grossrats-  
geschäfte (RRGR)  
Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8

## **Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2020 laden Sie uns ein, zur Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes Gesetz (KFKG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von welcher wir gerne fristgerecht Gebrauch machen.

### **Gegenstand**

Die Finanzkontrolle im Kanton Bern soll eine zeitgemässe und praxisnahe rechtliche Grundlage erhalten. Das neue Gesetz soll die institutionelle Stellung der Finanzkontrolle stärken sowie die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren klären und wo nötig verbessern. Weiter sollen die Aufgaben der Finanzkontrolle in den Bereichen der Abschlussprüfung und Finanzaufsicht präzisiert werden. In den letzten Jahren hat sich die Revisionsbranche international und national markant weiterentwickelt. Auch die Aufgaben der kantonalen Finanzkontrolle sind anspruchsvoller geworden. Mit einer Totalrevision des aus dem Jahr 1999 stammenden kantonalen Gesetzes über die Finanzkontrolle (KFKG) soll die gesetzliche Grundlage diesen Entwicklungen angepasst werden. Erarbeitet wurde die Vorlage von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion. Einbezogen waren auch die Finanzkommission des Grossen Rates und die Finanzkontrolle.

## Stellungnahme

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Klärungen im Aufsichtsbereich: Grundsätzlich soll die Finanzkontrolle alle Organisationen beaufsichtigen, die auch der Aufsicht durch den Regierungsrat beziehungsweise der Oberaufsicht durch den Grossen Rat unterstehen. Dazu gehören die Organisationen der zentralen und dezentralen Verwaltung, die kantonalen Anstalten sowie Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten oder öffentliche Aufgaben übernehmen. Neu sollen ausdrücklich auch Beteiligungen zum Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle gehören, wobei die Prüfungstiefe durch die Finanzkontrolle differenziert werden soll. Bei Anstalten und Beteiligungen ist zu berücksichtigen, wenn die betroffenen juristischen Personen über eigene, interne Führungs- und Kontrollsysteme verfügen, welchen die hauptsächliche Aufsicht zukommt. Hier ist die Kontrolle primär durch die zuständigen Fachdirektionen sicherzustellen sowie über das Beteiligungscontrolling des Regierungsrates zu überwachen. Der kantonalen Finanzkontrolle soll aus Gründen der Verhältnismässigkeit und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten nicht noch einmal die gleiche Aufgabe zukommen wie der zuständigen Direktion oder der Revisionsstelle der betroffenen Gesellschaft.

Die Tätigkeit der kantonalen Finanzkontrolle soll sich in diesen Fällen auf die Prüfung beschränken, ob Aufsicht und Controlling durch die Verwaltung bzw. die Regierung gemäss den Vorgaben von Parlament und Regierung erfolgen (Rechtsgrundlagen, Aufsichtskonzepte) und ob durch diese Vorgaben die wesentlichen Risiken für den Kanton abgedeckt werden.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**Berner KMU**



Toni Lenz  
Präsident



Christoph Erb  
Direktor

**per E-Mail an**

[info.regierungsrat@be.ch](mailto:info.regierungsrat@be.ch), [thomas.serduelt@be.ch](mailto:thomas.serduelt@be.ch)

**Kopie per E-Mail zur Orientierung an**

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates